



Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Zügigkeitserweiterung der Gemeinschaftsgrundschule Soldiner Straße, Soldiner Str. 68, 50767 Köln-Lindweiler, Schulnr. 185425, zum Schuljahr 2024/25

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	22.05.2023
Finanzausschuss	12.06.2023
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	06.06.2023
Rat	15.06.2023

Beschluss:

1. Der Rat beschließt gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW), die Gemeinschaftsgrundschule Soldiner Straße, GGS, Schulnr. 185425, Soldiner Straße 68, 50767 Köln-Lindweiler, um 0,5 Züge auf zukünftig 2 Züge zu erweitern. Der Beschluss soll ab dem Schuljahr 2024/25 umgesetzt werden.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln umgehend nach Beschlussfassung einen Antrag gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung des Beschlusses zu stellen.
3. Die sofortige Vollziehung des Beschlusses unter 1. wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

(0) Ausgangslage

Die Gemeinschaftsgrundschule Soldiner Straße, Schulnr. 185425, Soldiner Straße 68, 50767 Köln, wird aktuell als 1,5-zügige Grundschule im Stadtbezirk Chorweiler, Stadtteil Lindweiler, geführt. Am gleichen Standort ist außerdem die Gertrud-Bollenrath-Schule, Förderschule im Verbund, mit den Förderschwerpunkten Lernen und Emotionale und Soziale Entwicklung verortet.

Zur Schaffung dringend notwendiger zusätzlicher Schulplätze wurde am Standort Soldiner Str. ein Modulbau errichtet, der zur Deckung des zusätzlichen Raumbedarfs der Förderschule beiträgt und Ende des zweiten Quartals 2023 in Betrieb genommen wird. Hierdurch ermöglicht sich eine schulrechtliche Erweiterung von 1,5 auf 2 Züge an der Grundschule und eine Verbesserung der Raumsituation der Förderschule.

(1) Hintergrund

Durch die Zügigkeitserweiterung ergibt sich zukünftig die Kapazität, regelmäßig gemäß durchschnittlichem Klassenbildungswert 23 zusätzliche Grundschulplätze pro Jahrgang an der Grundschule in Lindweiler anbieten zu können. Unter Ausschöpfung der Bandbreite zur Klassenbildung gemäß § 6a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen stehen bis zu 28 zusätzliche Grundschulplätze pro Jahrgang an der Schule zur Verfügung. So können zukünftig jährlich bis zu 56 Schüler*innen an der Grundschule aufgenommen werden.

In der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung 2020 (siehe Vorlage 0418/2020) wird die Anpassung der Zügigkeit der GGS Soldiner Straße in Lindweiler unter der Maßnahmennummer M69 geführt und wie folgt beschrieben:

„Die aktuelle kleinräumige Einwohnerprognose und Einwohnerbestandsdaten für Lindweiler weisen auf zukünftig höhere Einschulungszahlen hin als in den vergangenen Jahren. Im Durchschnitt stehen in den kommenden Jahren 32 bis 33 Kinder zur Einschulung an. Dies ist für eine Klasse zu viel. Die Mindestgröße einer 2-zügigen Grundschule beträgt 15 Kinder je Klasse. Daher kann eine 2-Zügigkeit auch mit geringen Klassenstärken vorgesehen werden.

Um eine Abweisung von Kindern in benachbarte, ungünstig zu erreichende Stadtteile zu vermeiden, wird die Änderung der Zügigkeit vorgeschlagen. Die Raumsituation am Standort Soldiner Straße (Grundschule und Förderschule) soll durch das Aufstellen von Containereinheiten verbessert werden (vgl. Vorlage 1849/2018). Es ist leider noch nicht absehbar, wann die vorgesehenen zusätzlichen Räume verfügbar sind und damit die weitere Entlastung der Raumsituation, erfolgen kann.“

(2) Schulentwicklungsplanerische Stellungnahme

Bestand

Zum Schuljahr 2022/2023 ist die im Stadtteil Lindweiler liegende städtische Grundschule GGS

Soldiner Straße in der Zügigkeit wie folgt festgelegt und kann entsprechend Schüler*innen aufnehmen:

Zügigkeit	Gemeinsames Lernen	Kapazität ø 23	max. Kapazität
1,5	Nein	23 bzw. 46	28 bzw. 56

Im Schuljahr 2022/23 werden rd. 130 Schüler*innen an diesem städtischen Schulstandort geführt.

Aktuell und in den vergangenen Jahren wurden im Stadtteil seit dem Schuljahr 2012/2013 bezogen auf alle Jahrgänge zwischen 100-136 Schüler*innen beschult. Dies entspricht 1 bis 1,5 Zügen.

Prognose der Schülerzahlentwicklung

Laut der kleinräumigen Einwohnerprognose 2022 ist der Grundschulplatzbedarf in Lindweiler für die Eingangsklassen bei den altersrelevanten Jahrgängen im Betrachtungszeitraum 2023-2035 zwischen 37 und 26 Kindern zu verorten. Dies entspricht dem jährlichen Bedarf von rd. 1-2 Eingangsklassen.

Auf Grundlage der Einwohnerdaten für den Stadtteil Lindweiler vom 31.12.2021 könnten bei unveränderter Einwohnerzahl bis 2035 Einschulungen in einem Korridor zwischen rd. 20 und 40 Kindern möglich sein. Dies entspricht einem Platzbedarf von rd. 1-2 Eingangsklassen in den kommenden Jahren.

Mit der vorliegenden beabsichtigten Zügigkeitserweiterung der GGS Soldiner Straße auf 2 Züge gewinnt der Schulstandort bis zu 28 Schulplätze pro Jahrgang. Aufbauend stehen der Gemeinschaftsgrundschule somit ständig 56 Plätze pro Jahrgang zur Verfügung.

(3) Zur Raum- und Gebäudesituation

Das Gebäude an der Soldiner Straße. 68, 50767 Köln-Lindweiler gewinnt durch den Modulbau sechs Klassenräume für die Förderschule hinzu. Im Bestandsgebäude erfolgt die Nutzung weiterhin durch die Grundschule mit derzeit 1,5 Zügen und durch die Förderschule. Durch den Modulbau wird eine Verbesserung der Raumsituation der Förderschule erreicht.

Das Raumprogramm für eine volle Zweizügigkeit der Grundschule entspricht hiermit zwar noch nicht dem Standard. Es sind jedoch ausreichend Klassenräume für eine Zügigkeitserweiterung vorhanden. Allerdings müssen zukünftig noch Mehrzweck- und Ganztagsräume geschaffen werden, um den pädagogischen Anforderungen auf lange Sicht zu genügen.

Für die nach § 79 Schulgesetz NRW vorgeschriebenen Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und des Schulgebäudes für einen ordnungsgemäßen Unterricht wird somit Sorge getragen.

Die sich hieraus ergebenden Aufwendungen für Schulmieten, die über den Flächenverrechnungspreis dem Amt für Schulentwicklung in Rechnung gestellt werden, stehen im Hpl 2023/2024 im Teilplan 0301, Teilplanzeile 16 in entsprechender Höhe zur Verfügung. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. wird das Dezernat für Bildung, Jugend und Sport im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsprozesses 2025 ff. innerhalb des dann zugewiesenen Budgets die erforderlichen Mittel, ggf. durch Umschichtungen, vorsehen.

(4) Beteiligung der Schulkonferenzen

Die Verwaltung hat eine Stellungnahme der Schulkonferenz zwecks Beteiligung nach § 76 SchulG NRW bei der Schulleitung angefragt.

(5) Personalkosten

Der Stellenbedarf und die daraus resultierenden Personalkosten in Schulsekretariaten richten sich neben den zu erwartenden Schülerzahlen u.a. nach der Schulform und der damit verbundenen Bewertung der Schulsekretariatsstellen sowie Sicherstellung einer Grundversorgung. Durch die Zügigkeitserweiterung der Gemeinschaftsgrundschule Soldiner Straße zum Schuljahr 2024/25 entsteht aufgrund der aktuell zugestandenen Grundversorgung kein zusätzlicher Bedarf für das Schulsekretariat.

An der GGS Soldiner Straße ist bereits eine Hausmeisterstelle vorhanden. Der dortige Schulhausmeister betreut ebenfalls die ansässige Förderschule Soldiner Straße. Grundlage für die Bewertung der Schulhausmeisterstellen ist die tarifliche Reinigungsfläche.

Mit Inbetriebnahme des zusätzlichen Modulbaues bedarf es voraussichtlich keiner Anpassung der Bewertung.

(6) Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern

§ 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW verpflichtet die Schulträger, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Als benachbarte Schulträger sind Gemeinden zu verstehen, die unmittelbar an das Kölner Stadtgebiet angrenzen (Nachbargemeinden). Nach § 80 Absatz 7 Schulgesetz NRW informieren sich die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen gegenseitig über ihre Planungen.

Aufgrund der lediglich regionalen Bedeutung der Grundschulen verzichtet die Stadt Köln in diesem Fall auf eine Abstimmung mit den Nachbarschulträgern.

(7) Anordnung der sofortigen Vollziehung

Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die schulrechtliche Änderung der Gemeinschaftsgrundschule Soldiner Straße, für die schulrechtliche Erweiterung zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Insbesondere liegt es im Interesse der Eltern, rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2024/25 Klarheit über das zukünftige Schulangebot zu haben. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses zur Zügigkeitserweiterung die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.